

Satzung zur Änderung der

Satzung der Landeshauptstadt Dresden über die Tätigkeit und Entschädigung von Patientenfürsprechenden

vom 19. Juni 2025

Auf der Grundlage des § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Mai 2024 (SächsGVBl. S. 500) geändert worden ist, und des § 5 des Sächsischen Gesetzes über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Erkrankungen (SächsPsychKHG) vom 22. Juli 2024 (SächsGVBl. S. 673) hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden in seiner Sitzung am 19. Juni 2025 folgende Satzung über die Tätigkeit und Entschädigung von Patientenfürsprechenden beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Geltungsbereich

§ 2 Berufung und Besetzung

§ 3 Arbeitsweise, Rechte und Pflichten

§ 4 Entschädigung

§ 5 Schlussbestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

(1) Für Krankenhäuser, anerkannte Einrichtungen und Maßregelvollzugseinrichtungen werden im Stadtgebiet der Landeshauptstadt Dresden Patientenfürsprechende bestellt. In anderen stationären Einrichtungen können Patientenfürsprechende bestellt werden. Die Definition der Begriffe Krankenhäuser, anerkannte Einrichtungen, Maßregelvollzugseinrichtungen sowie andere stationäre Einrichtungen entspricht den Bestimmungen des § 3 SächsPsychKHG.
(2) Diese Satzung regelt die Tätigkeit und die Entschädigung der Patientenfürsprechenden.

§ 2 Berufung und Besetzung

(1) Durch die Psychosoziale Arbeitsgemeinschaft (PSAG) werden Patientenfürsprechende ausgewählt und durch den Oberbürgermeister bestellt. Die Berufung erfolgt für einen Zeitraum von 5 Jahren. Eine wiederholte Bestellung für die selbe Einrichtung ist zulässig.
(2) Vor Aufnahme der Tätigkeit der Patientenfürsprechenden hat eine aktenkundige Belehrung über einzuhaltende datenschutzrechtliche Bestimmungen durch eine Vertretung des Amtes für Gesundheit und Prävention der Landeshauptstadt Dresden zu erfolgen.
(3) Patientenfürsprechende sollen über Grundkenntnisse im Bereich des Versorgungssystems für Menschen mit psychischen Erkrankungen verfügen und müssen zur Fortbildung bereit sein. Sie dürfen nicht in den von ihnen zu betreuenden Einrichtungen bzw. beim gleichen Einrichtungsträger tätig sein.
(4) Die zu betreuenden Einrichtungen werden über die Aufnahme oder die Beendigung der Tätigkeit der Patientenfürsprechenden durch die Psychiatriekoordination der Landeshauptstadt Dresden informiert.

§ 3 Arbeitsweise, Rechte und Pflichten

- (1) Patientenfürsprechende sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Patientenfürsprechende üben ihre Tätigkeit unabhängig und weisungsfrei aus.
- (3) Ziele und Aufgaben sowie Rechte und Pflichten sind im Sinne des SächsPsychKHG wahrzunehmen.
- (4) Die Patientenfürsprechenden sichern mindestens einmal monatlich Sprechzeiten in den entsprechenden Einrichtungen ab. Abweichungen hiervon sind mit der Psychiatriekoordination individuell abzustimmen. Die Sprechzeiten sind durch die jeweilige Einrichtung in den öffentlich zugänglichen Bereichen sowie den Betroffenen bekannt zu machen. Die Patientenfürsprechenden und das Beschwerdemanagement der Einrichtung arbeiten eng zusammen.
- (5) Patientenfürsprechende beraten Betroffene sowie deren Angehörige und nehmen Wünsche sowie Beschwerden auf. Bei Bedarf und mit dem Einverständnis der Ratsuchenden vermitteln sie zwischen ihnen und den Beschäftigten der Einrichtungen. Sie bemühen sich um eine individuelle zeitnahe Lösung und informieren die Ratsuchenden über den Fortgang des jeweiligen Anliegens.
- (6) Werden durch Patientenfürsprechende erhebliche Behandlungs- oder Betreuungsmängel in der Einrichtung festgestellt, deren Besetzung keinen Aufschub zulässt, ist die Einrichtungsleitung, der Träger sowie die Psychiatriekoordination der Landeshauptstadt Dresden unverzüglich zu informieren. Zu diesem Zweck ist die Übermittlung personenbezogener Daten, die im Rahmen der Tätigkeit nach dieser Satzung erlangt wurden, zulässig.
- (7) Durch die Psychiatriekoordination der Landeshauptstadt Dresden wird einmal pro Quartal ein Zusammentreffen der Patientenfürsprechenden initiiert. Diese Sitzungen dienen dem fachlichen Austausch über die Arbeitsweise, der gemeinsamen Fall- und Problembesprechung sowie der gegenseitigen Vernetzung. Die Ergebnisse sind in einem Protokoll festzuhalten.
- (8) Eine enge Zusammenarbeit zwischen Patientenfürsprechenden, der PSAG sowie der Psychiatriekoordination ist Grundlage für die Umsetzung dieser Satzung. Mindestens einmal jährlich berichten Patientenfürsprechende in einer Sitzung der PSAG über die geleistete Arbeit in den Einrichtungen nach § 1 Abs. 1.
- (9) Die Psychiatriekoordination der Landeshauptstadt Dresden steht den Patientenfürsprechenden beratend zur Verfügung.
- (10) Die PSAG räumt den Patientenfürsprechenden auf deren Wunsch ein Anhörungsrecht ein.
- (11) Das Amt für Gesundheit und Prävention der Landeshauptstadt Dresden unterbreitet den Patientenfürsprechenden jährlich mindestens ein Fortbildungsangebot zur Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit. Die Fortbildungsangebote des Sächsischen Staatsministeriums für

Soziales, Gesundheit und Gesellschaftlichen Zusammenhalt sind von den Patientenfürsprechenden wahrzunehmen.

§ 4 Entschädigung

(1) Die berufenen Patientenfürsprechenden erhalten eine pauschale monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 1/12 der jeweils geltenden Ehrenamtspauschale nach § 3 Nr. 26a Einkommenssteuergesetz (EStG). Zusätzlich werden den Patientenfürsprechenden nachgewiesene Kosten für den Besuch von Fortbildungen einschließlich der Reisekosten i. H. v. bis zu 130,00 EUR pro Haushaltsjahr erstattet. Die Berechnung der Reisekosten richtet sich nach den jeweils geltenden Bestimmungen zur Erstattung von Reisekosten in der Landeshauptstadt Dresden.

(2) Die Aufwandsentschädigung wird nicht für die Monate gewährt, in denen keine Tätigkeit als Patientenfürsprechende erfolgte.

§ 5 Schlussbestimmungen

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Landeshauptstadt Dresden über die Tätigkeit und Entschädigung von Patientenfürsprechenden vom 4. Oktober 2001, veröffentlicht im Dresdner Amtsblatt Nr. 43/01 vom 25. Oktober 2001, außer Kraft.

Dresden, 23. Juni 2025

Dirk Hilbert
Oberbürgermeister der
Landeshauptstadt Dresden

Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 Satz 4 SächsGemO

Sollte diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sein, gilt sie ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist

a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder

b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der

Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung

begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Jahresfrist jeder-
mann diese Verletzung geltend machen.

Dresden, 23. Juni 2025

Dirk Hilbert
Oberbürgermeister der
Landeshauptstadt Dresden

Dresdner Amtsblatt
Elektronische Ausgabe

Telefon (03 51) 4 88 23 90
E-Mail presse@dresden.de

Herausgeber
Landeshauptstadt Dresden
Amt für Presse-, Öffentlichkeitsarbeit
und Protokoll

Postfach 12 00 20
01001 Dresden
www.dresden.de
www.dresden.de/social-media

Redaktion/Satz
Daniel Heine, Amtsleiter (verantwortlich),
Sigrun Harder, Marion Mohaupt,
Andreas Tampe

www.dresden.de/amtsblatt